



**Einwohnergemeinde
Rümliigen BE**

**Reglement für die
Spezialfinanzierung
Werterhalt
Liegenschaften des
Finanzvermögens**

Gültig ab 1. Juli 2017



Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0 bis 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuftnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderats die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft. ² Es hebt das Reglement vom 26. November 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE RÜMLIGEN

Martin Studer
Gemeindepräsident

Lara Saurer
Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai bis 6. Juni 2017 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 4. Mai 2017 und Nr. 22 vom 1. Juni 2017 publiziert.

Rümligen, 12. Juli 2017

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer